Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/108

Stadt Glücksburg (Ostsee)
- Die Bürgermeisterin -

GLÜCKSBURG Ostsee

AktivRegion MITTE DES NORDENS

Stadt Glücksburg (Ostsee) – Schinderdam 5 – 24960 Glücksburg

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 71 21
24171 Kiel

Ansprechpartner	Gesa Jürgens
Dienstgebäude	Schinderdam 5, Glücksburg
Zimmer	1.12
Telefon	04631/45-1313
Telefax	04631/45-1377
E-Mail	gesa.juergens@gluecksburg.de
Aktenzeichen	
Datum	12.09.2012

per E-Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung
Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/90

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,
sehr geehrte Frau Schönfelder,

mit Schreiben vom 03.09.2012 geben Sie uns die Gelegenheit zu dem o.g. Gesetzesentwurf (Änderung des § 48 Abs 2 Satz 3 der Gemeindeordnung –GO-) Stellung zu nehmen.

Am 13. April 2012 ist das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden eine Reihe von Vorschriften geändert, u.a. auch der § 48 Absatz 2 der GO. Durch diese Änderung können Gemeinden mit über 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, wie die Stadt Glücksburg, eine/n hauptamtliche/n Bürgermeister/in bestellen. Die Stadt Glücksburg ist eine Gemeinde mit zentralörtlicher Funktion (Stadtrandkern II. Ordnung) und begrüßt grundsätzlich diese Neuregelung. Der Finanz- und Hauptausschuss der Stadt Glücksburg hat in seiner Sitzung am 21.08.2012 der Stadtvertretung empfohlen, zum 01.01.2014 die Stelle einer/eines hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters einzurichten und zu gegebener Zeit die erforderlichen Mittel im Haushalt zur Verfügung zu stellen. Die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg wird in seiner Sitzung am 18.09.2012 über die Angelegenheit beraten.

Der aktuelle Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung sieht u.a. vor, den § 48 Abs. 2 Satz 3 "*Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung.*" zu streichen und somit auch die/den hauptamtliche/n Bürgermeister/in „ohne eigene Verwaltung" unmittelbar wählen zu lassen. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:
Die Stadt Glücksburg mit seinen knapp 6.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist ein touristisch geprägter Ort und generiert aktuell rund 220.000 Übernachtungen p.a. aus dem

Fremdenverkehr. Des Weiteren betreibt die Stadt Glücksburg die Fördeland Therme als städtische GmbH und das Wasserwerk als Eigenbetrieb. Die/der hauptamtliche Bürgermeister/in der Stadt Glücksburg hätte neben den gesetzlichen Aufgaben noch die folgenden Funktionen in Personalunion inne:
- Geschäftsführer/in der Fördeland Therme Glücksburg GmbH und
- Werkleiter/in des Eigenbetriebes „Wasserwerk Glücksburg".

Aktuell nimmt diese Funktionen der hauptamtliche Stadtrat und Glücksburg-Beauftragte wahr, dessen Wahlzeit am 31.12.2013 endet.

Insbesondere die Funktion der Geschäftsführung der Fördeland Therme Glücksburg GmbH ist nicht zuletzt auch aufgrund der direkten Konkurrenzsituation zum Flensburger Campusbad von herausragender Bedeutung.

Nach Auffassung der CDU- aber auch der SPD-Fraktion in der Glücksburger Stadtvertretung (insgesamt 13 der 19 Sitze) erfordert die Position der/des künftigen hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeistern deshalb sowohl hohe Verwaltungskompetenz als auch betriebswirtschaftliches Fachwissen.

Wir sind der festen Überzeugung, dass diese speziell für Glücksburg so wichtigen Qualifikationen nur dann vordergründig Berücksichtigung finden, wenn die Wahl durch die Stadtvertretung und nicht durch die Bevölkerung erfolgt.

Nicht unerwähnt lassen möchten wir, dass die Glücksburger Stadtvertreter/innen des SSW (3 Sitze) sich für die geplante Gesetzesänderung und somit für die Direktwahl ausgesprochen haben.

Mit freundlichem Gruß

Timo Petersen
Vorsitzender des Finanz- und Hauptausschusses
der Stadt Glücksburg (Ostsee)